

6.  
September  
2004

---

# Feuerwehrreglement

---

*Der Grosse Gemeinderat von Worb,*

gestützt auf

- Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994
- Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

*beschliesst:*

## 1 Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG und leistet ihr mit besonderem Beschluss zugewiesene Sondereinsätze nach Art. 17 FFG.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

<sup>3</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## 2 Feuerwehrdienstpflicht

### 2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 2** <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde niedergelassenen Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Feuerwehrdienstleistung  
oder Ersatzabgabe

**Art. 3** <sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

**Art. 4** <sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

**Art. 5** Der Feuerwehr angehörende Personen haben Kurse und Übungen zu besuchen, die mit dem Grad oder der Funktion verbunden sind.

Kader und Fachleute

**Art. 6** <sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachpersonen werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis

- a zum Austritt aus der Dienstpflicht
- b zur Enthebung durch die Ernennungsbehörde
- c zur Entlassung aus der Dienstpflicht auf Gesuch hin
- d zur Beförderung oder
- e zur Versetzung.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachpersonen dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller der Feuerwehr angehörenden Personen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige der Feuerwehr angehörenden Personen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven  
Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 8** Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- c auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- d auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- e die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet

- f* Angehörige einer durch den Feuerwehrverband anerkannten Betriebsfeuerwehr und Angehörige der Berufsfeuerwehren.

## 2.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und –daten,  
Aufgebot

**Art. 9** Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Dispensationsgesuche sind rechtzeitig der aufbietenden Stelle einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a* Krankheit und Unfall
- b* schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c* Schwangerschaft
- d* begründete Abwesenheit
- e* Teilnahme an Sitzungen als Mitglied von Gemeindebehörden
- f* andere wichtige Gründe.

<sup>4</sup> Unentschuldigte Absenzen werden mit Busse bestraft.

Inanspruchnahme von  
Eigentum Dritter

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Kommando

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

<sup>3</sup> Im Katastrophenfall ist das Ersteinsatzelement des Zivilschutzes der Feuerwehr unterstellt.

Einsatz des Sonder-  
Stützpunktes

**Art. 13** Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

Einsatzunterstellung

**Art. 14** <sup>1</sup> Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, erteilt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der militärischen Führung die Aufträge.

<sup>2</sup> Sind Zivilschutzmaterialien oder Zivilschutzformationen im Einsatz, unterstehen sie der Einsatzleitung.

### 3 Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

**Art. 15** <sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren in der Gemeinde Worb ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das FFG und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### 4 Finanzierung

Grundsatz

**Art. 16** <sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a Beiträge der GVB
- b Feuerwehr-Ersatzabgaben
- c Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d Rückerstattungen von Einsatzkosten
- e Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- f Beiträge der Gemeinde gemäss Produktedefinition.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr ergibt sich aus den:

- a Betriebskosten
- b Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Aufgabe Feuerwehr ist im Rahmen der Produktedefinition finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Allfällige Unterdeckungen werden der ordentlichen Gemeinderechnung belastet.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

**Art. 18** <sup>1</sup> Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Höhe der Pflichtersatzabgabe jährlich im Rahmen des Voranschlages bis maximal 15 % der einfachen Steuer fest; die Abgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit maximal Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen Gemeinde geleisteten Feuerwehrdienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner altershalber aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, entfällt die Ersatzabgabe für den noch pflichtigen Partner.

Befreiung von der Ersatzabgabe

**Art. 19** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a Personen und Ehepartnerinnen und Ehepartner von Personen, die gemäss Art. 8 Bst. a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind
- b Personen, die gemäss Art. 8 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million CHF beträgt.

Gebühren

**Art. 20** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gestützt auf Art. 31 FFG und des geltenden allgemeinen Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Worb von:

- a Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen
- b Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c Inhaberinnen und Inhabern von Bauten, deren Alarmanlagen zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. Obligationenrecht) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 22** Für Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Die kantonalen Richtlinien finden Anwendung.

## 5 Zuständigkeiten

### 5.1 Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 23** Der Gemeinderat:

- a übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- d ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin oder des Regierungsrats die Kommandantinnen oder die Kommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- e setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest
- f entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht
- g versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- h genehmigt Vereinbarungen mit andern Feuerwehren
- i spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

### 5.2 Sicherheitskommission

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 24** Die Sicherheitskommission:

- a bereitet die Ausführungsbeschlüsse und die Pflichtenhefte zu diesem Reglement vor
- b unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantinnen oder Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- c ernennt und entlässt Offiziere
- d wählt den Vertrauensarzt
- e erstellt den Voranschlag und den Finanzplan
- f genehmigt alle Tätigkeiten im Bereich Löscheinrichtungen
- g behandelt Beschwerden von Feuerwehrdienstpflichtigen
- h bearbeitet Aufgaben, die vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen werden
- i spricht Bussen für unentschuldig nicht besuchte Übungen ge-

mäss Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden aus.

## 6 Straf- und Schlussbestimmungen

Bussen

**Art. 25** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleibt Art. 26 Bst. i.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

**Art. 26** Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

**Art. 27** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Bereich Wehrdienste im Wehrdienst- und Zivilschutzreglement vom 9. September 1996.

Worb, 6. September 2004      Namens des Grossen Gemeinderates  
Der Präsident: *Joss*  
Der Sekretär: *Reusser*

### Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 6. September 2004 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 10. September 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 12. Oktober 2004, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder das konstruktive Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 13. Oktober 2004      Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

### Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 1. November 2004: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2005.

Worb, 1. November 2004      Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: *Bernasconi*  
Der Sekretär: *Reusser*